



Abteilung 13

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark
Bismarckstraße 11-13
8330 Feldbach

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Naturschutz

Bearb.: Mag. Doris Hary
Tel.: +43 (316) 877-3828
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-198519/2020-27

Graz, am 17.06.2024

Ggst.: ESG Nr. 15 Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach,
Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bekanntmachung

„ESG Nr. 15 Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach, Bekanntmachung“, vorläufiger Schutz

Gemäß § 22 Abs. 2 iVm § 9 Abs. 1 StNSchG 2017 wird diese Meldung über die Verordnung zum „ESG Nr. 15 Steirische Grenzmur mit Gamlitzbach und Gnasbach“ den Grundeigentümern mit dem gleichzeitig zu veranlassenden vorläufigen Schutz gem. § 15 Abs. 1 StNSchG bekannt gemacht. Die jeweiligen Bewirtschafter sind von ihren Grundeigentümern darüber zu informieren.

Der Verordnungsentwurf samt Übersichtsplan ist der Beilage zu entnehmen.
Unter nachstehendem Link sind die Detailpläne abrufbar:

Die Zugangsdaten lauten:

<https://share-ap.stmk.gv.at>

Benutzer: abt13share03
Passwort: LTE1NTc2Nz
gültig bis: 14. August 2024
SFTP-Server: share.stmk.gv.at
SFTP-Port: 2202

Von den Grundeigentümern kann bis Mittwoch **14. August 2024** dazu eine Stellungnahme abgegeben werden.

Nach § 15 Abs. 2 StNSchG 2017 tritt der vorläufige Schutz außer Kraft, wenn das gemeldete Gebiet nicht in das Europaschutzgebiet aufgenommen wird. Das Außerkrafttreten ist gem. § 22 Abs. 3 StNSchG 2017 in gleicher Weise an den Amtstafeln und im Internet, wie aus den Hinweisen zu entnehmen, bekannt zu machen.

Hinweise:

Die Bekanntmachung mit dem Plan ist auch im Internet auf der Homepage der Abteilung 13 unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125050965/DE/>, abrufbar.

In den Plan könnte ebenfalls während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark sowie bei der Gemeinde Mureck Einsicht genommen werden.

Der **Grundeigentümer**/Die **Grundeigentümer** hat/haben im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 alle Nutzungsberechtigten von den Prüf- und Bewilligungspflichten unverzüglich **zu informieren**. Innerhalb von **acht Wochen** ab dem Tag der Zustellung dieser Bekanntmachung können im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 die Grundeigentümer/der Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten Einwände vorbringen. Die Behörde hat die fristgerecht erhobenen Einwände zu prüfen und bei Erlassung der Verordnung die Betroffenen schriftlich zu benachrichtigen, ob ihre Einwände berücksichtigt oder weshalb sie nicht berücksichtigt wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Gerhard Rupp
(elektronisch gefertigt)

Beilagen

Ergeht an:

1. Herrn Peter Stübinger, per E-Mail: peter.stuebinger@stmk.gv.at, zur Veröffentlichung mit der Beilage (Verordnungstext) und der angeschlossenen Anlage B (Übersichtsplan) sowie der Anlage C (Detailkarten, die im obenstehenden Link abrufbar sind) beim Link [Gemeldete Gebiete an die Europäische Kommission - Verwaltung - Land Steiermark](#);
 2. die Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, per E-Mail: bhso@stmk.gv.at, zum Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel mit der Beilage (Verordnungstext) und der angeschlossenen Anlage B (Übersichtsplan) sowie der Anlage C (Detailkarten, die im oben stehenden Link abrufbar sind) für die Dauer von acht Wochen;
 3. die Gemeinde Mureck, per E-Mail: gde@mureck.gv.at, zum Anschlag einer Ausfertigung an der Amtstafel mit der Beilage (Verordnungstext) und der angeschlossenen Anlage B (Übersichtsplan) sowie der Anlage C (Detailkarten, die im obenstehenden Link abrufbar sind) für die Dauer von acht Wochen.
- 1.